



Wir zeigen: Energiezukunft geht
auch einfach und bezahlbar.

Flüssiggas ist Erfüllungsoption.

Die Möglichkeiten ab 2024 im Sinne des
Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

PRIMAGAS
Genau meine Energie



Wir sind Wegbereiter für die netzunabhängige Energieversorgung von morgen und bieten zukunftsfähige und zugleich bezahlbare Lösungen, die sich einfach umsetzen und flexibel einsetzen lassen. Durch die Entwicklung innovativer Produkte und Services eröffnen wir immer Optionen, die Herausforderungen der Energiewende zu meistern.

**Damit Sie auch in Zukunft aus Überzeugung sagen:
„PRIMAGAS. Genau meine Energie“.**

Inhalt

Umweltfreundliches Heizen wird Pflicht.	04
Werfen wir einen kurzen Blick auf die Beschlüsse.	
Biogenes Flüssiggas im GEG.	05
Wir bringen die Erfüllungsoptionen ab 2024 auf den Punkt.	
Der Einfluss der kommunalen Wärmeplanung.	06
Der Geltungsbereich des GEG 2024.	07
GEG-Vorgaben in Neubau und Bestand.	08
Das gilt vor Abschluss der kommunalen Wärmeplanung.	
GEG-Vorgaben in Neubau und Bestand.	10
Das gilt nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanung.	
Ausnahmen und Sonderregelungen.	12
Diese Details sollten Sie kennen.	
Flexibel heizen mit Flüssiggas.	16
Zukunftsfähige Lösungen für jeden Bedarf und Geldbeutel.	
CO₂-Bepreisung und Strompreise sprechen für einen Wechsel.	18
Ihre individuelle Heizlösung mit Flüssiggas.	
PRIMAGAS ist mehr als ein Versorger.	19
Wir sind Ihr Energiepartner mit Erfahrung und Weitblick.	

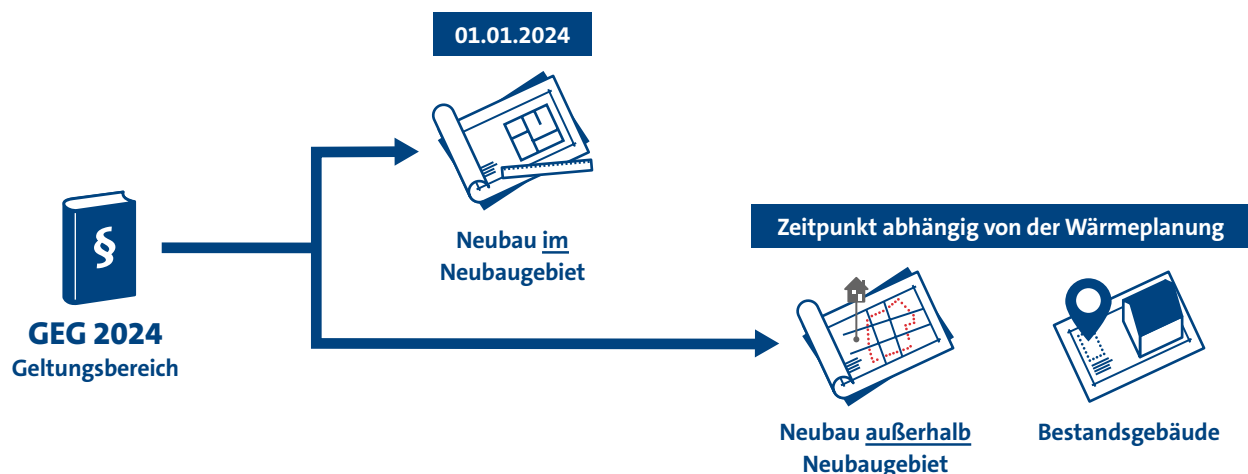


Umweltfreundliches Heizen wird Pflicht.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die Beschlüsse.

Mit der Verabschiedung des neuen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen beschlossene Sache. So sollen Emissionen eingespart und bestehende Abhängigkeiten von fossilen Rohstoffen verringert werden. Das Gesetz besagt: Grundsätzlich sollen ab 2024 neu eingebaute Heizungsanlagen mindestens 65 Prozent ihrer bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Energien erzeugen.

Die Nutzung von fossilen Energieträgern für die Wärmeversorgung im Gebäudebereich endet 2045. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen alle Heizungen zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Klingt erst einmal relativ simpel – ist in der Praxis jedoch sehr viel komplexer, denn es gibt verschiedene Rahmenbedingungen, die für die Umsetzung entscheidend sind. Für Neubauten im Neubaugebiet gilt die 65-Prozent-Vorgabe schon jetzt. Außerhalb von Neubaugebieten und für Bestandsgebäude gelten die Vorgaben in Abhängigkeit von der kommunalen Wärmeplanung je nach Größe der Kommune zu unterschiedlichen Stichtagen.



Biogenes Flüssiggas im GEG.

Wir bringen die Erfüllungsoptionen ab 2024 auf den Punkt.

Die wichtigsten GEG-Auszüge rund um Futuria Propan:

§ 71 – Anforderungen an eine Heizungsanlage

- (1) Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens **65 Prozent** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. (...)
- (8) In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 mehr als 100.000 Einwohner gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des **30. Juni 2026 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt.** In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 100.000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des **30. Juni 2028 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt.**
- (9) Der Betreiber einer mit einem flüssigen oder **gasförmigen Brennstoff** beschickten Heizungsanlage, die nach Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Absatzes 8 Satz 1 oder vor dem Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Absatzes 8 Satz 2 oder vor Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Absatz 8 Satz 3 eingebaut wird und die nicht die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, hat sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2029 mindestens **15 Prozent**, ab dem 1. Januar 2035 mindestens **30 Prozent** und ab dem 1. Januar 2040 mindestens **60 Prozent** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird. (...)

§ 71f – Anforderungen an Biomasse und Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate

- (1) Der Betreiber einer mit flüssigen oder **gasförmigen Brennstoffen** beschickten Heizungsanlage hat sicherzustellen, dass mindestens **65 Prozent** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird. (...)
- (3) ... Bei der Nutzung von **biogenem Flüssiggas** sind die Anforderungen des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c einzuhalten. ... (Massenbilanzierung)

§ 22 – Primärenergiefaktoren

- (1) Für die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 und nach § 21 Absatz 1 und 2 sind für den nicht erneuerbaren Anteil die Primärenergiefaktoren der Anlage 4 zu verwenden. Davon abweichend sind in den nachfolgend genannten Fällen folgende Primärenergiefaktoren für den nicht erneuerbaren Anteil zu verwenden: (...)
3. für gasförmige Biomasse, die unter Druck verflüssigt worden ist (**biogenes Flüssiggas**) und in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, kann abweichend von Anlage 4 Nummer 6 für den nicht erneuerbaren Anteil
- a) der Wert **0,7** verwendet werden, wenn die Nutzung des biogenen Flüssiggases in einem **Brennwertkessel** erfolgt, oder
- b) der Wert **0,5** verwendet werden, wenn die Nutzung des biogenen Flüssiggases in einer hocheffizienten **KWK-Anlage** im Sinne des § 2 Nummer 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgt.
- c) ... (Massenbilanzierung)



Der Einfluss der kommunalen Wärmeplanung.

Das Inkrafttreten der Vorgabe zur Nutzung erneuerbarer Energien in Neubauten außerhalb von Neubaugebieten sowie Bestandsgebäuden ist mit der Entwicklung der kommunalen Wärmeplanung verknüpft. Die Kommunen sollen zu bestimmten Stichtagen die Wärmeplanung abgeschlossen haben. Der kommunale Wärmeplan bildet die Grundlage, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen, und zeigt beispielsweise auf, wo sich in Zukunft Wärmenetze realisieren lassen oder wo dezentrale Lösungen benötigt werden.

Die Stichtage für die 65-Prozent-Regelung sind die gleichen wie im Neubau-Bereich (inklusive der Sonderregelungen in einzelnen Bundesländern). Spätestens zu diesen Stichtagen gelten die Vorgaben des GEG und sind im Falle eines Heizungsaustauschs zu berücksichtigen.



Kommunen > 100.000 Einwohner/-innen
→ Stichtag 01. Juli 2026



Kommunen < 100.000 Einwohner/-innen
→ Stichtag 01. Juli 2028

Unterschiede bei den Stichtagen auf Bundeslandebene.

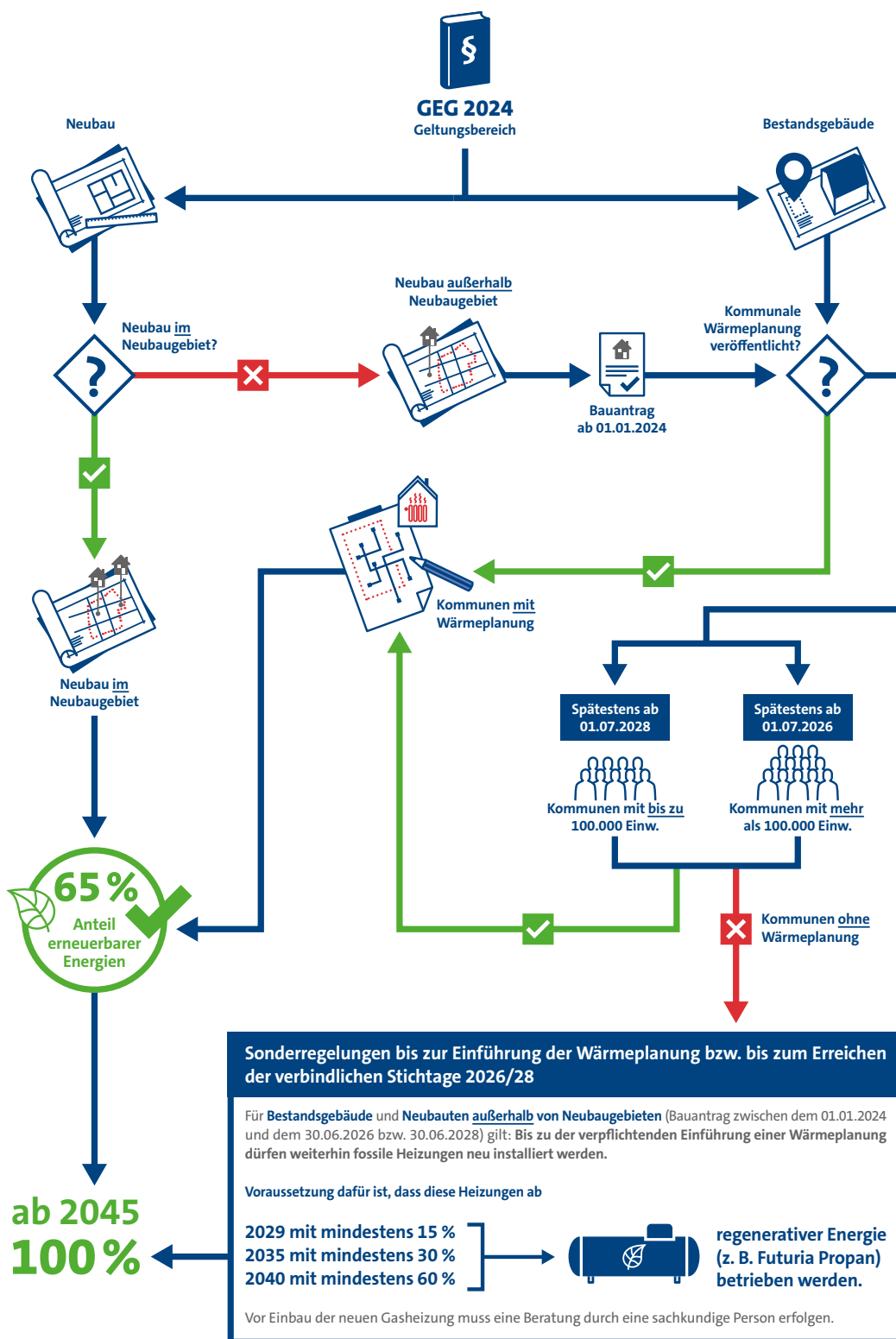
Achtung: In einigen Bundesländern gelten für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung andere Fristen:

- **Baden-Württemberg:** Kommunen > 20.000 Einwohner/-innen bis Ende 2023
- **Niedersachsen:** Ober- und Mittelzentren bis Dezember 2026
- **Schleswig-Holstein:** Ober- und Mittelzentren bis Ende 2024, Unterzentren bis Ende 2027



Für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten und Bestandsgebäude gilt die im GEG festgelegte Regelung zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energie erst mit Abschluss und Veröffentlichung der Wärmeplanung. In der Regel wird jede Kommune ihre Bürgerinnen und Bürger in Zukunft über den aktuellen Stand der Wärmeplanung auf dem Laufenden halten, zum Beispiel über die Lokalpresse oder die offiziellen Mitteilungsorgane der Kommune wie das Gemeindeblatt.

Der Geltungsbereich des GEG 2024:



Für alle Szenarien gilt: Ab 2045 ist die Wärmeerzeugung im Gebäudebereich zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu leisten. Mit Futuria Propan kann diese Vorgabe vollumfänglich erfüllt werden – ohne weitere technische Ergänzungen oder aufwendige Umfeldmaßnahmen. Sonderregelungen gibt es für verschiedene gewerbliche oder gesellschaftliche Bereiche (siehe Seite 12).



GEG-Vorgaben in Neubau und Bestand.

Das gilt vor Abschluss der kommunalen Wärmeplanung.



Neubauten in Neubaugebieten.

Neubauten im Neubaugebiet müssen grundsätzlich eine Heizung nutzen, die zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben wird. Die kommunale Wärmeplanung hat hier keinen Einfluss. Das GEG bietet allen, die neu bauen, verschiedene Optionen zur Erfüllung dieser Nutzungspflicht (siehe Seite 10 „Erfüllungsoptionen in der Übersicht“).

Wichtig: Die Pflicht gilt für alle Neubauten, für die ab Januar 2024 der Bauantrag gestellt wird.



Neubauten außerhalb von Neubaugebieten und Bestandsgebäude.

Das Inkrafttreten der Vorgabe zur Nutzung erneuerbarer Energien ist bei Neubauten außerhalb von Neubaugebieten und bei Bestandsgebäuden mit der kommunalen Wärmeplanung verknüpft.

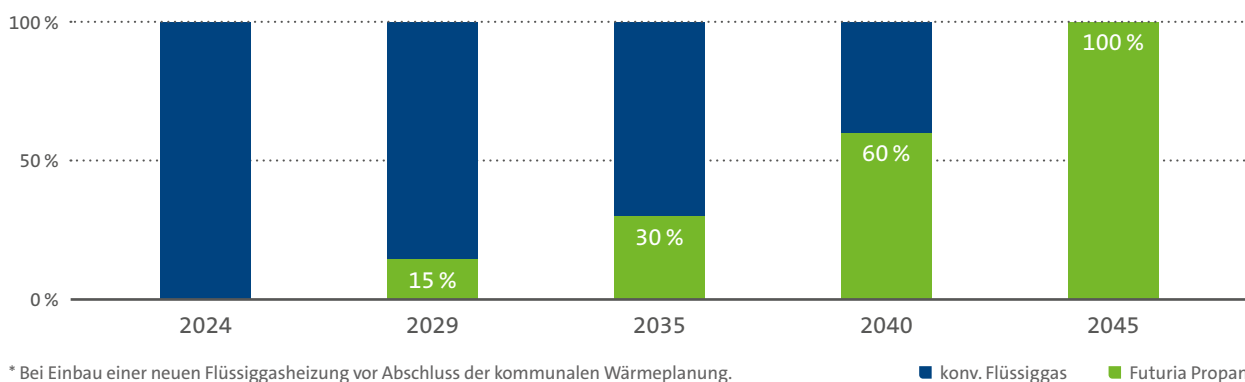
Regelung für Neubauten:

Wird der Bauantrag zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. Juni 2026 bzw. dem 30. Juni 2028 gestellt, darf die Heizung vorerst mit konventionellem Flüssiggas betrieben werden. Danach gilt eine einfache Staffel, die 2029 mit 15 Prozent erneuerbarer Energie beginnt (siehe Diagramm oben rechts). Diese Staffel gilt (unter Berücksichtigung der regional abweichenden Stichtage – siehe Seite 6) auch für den Heizungstausch in Bestandsgebäuden.

Steigende Anforderungen ganz einfach erfüllen: mit Futuria Propan.

Mit uns bleibt es einfach: Bis zum Vorliegen der Wärmeplanung bzw. bis zu den Stichtagen 01. Juli 2026 bzw. 01. Juli 2028 (oder regional abweichend – siehe Seite 6) dürfen neue Heizungen außerhalb von Neubaugebieten auch nach dem 01. Januar 2024 zunächst ohne erneuerbaren Anteil mit fossilem Flüssiggas betrieben werden. Ab 2029 steigt der benötigte Anteil erneuerbarer Energie an. Mit Futuria Propan erfüllen Hauseigentümerinnen bzw. Hauseigentümer in jedem Fall die gesetzlichen Vorgaben – bleiben aber flexibel und können auch später noch verschiedenste GEG-konforme Heizlösungen umsetzen.

Staffelung des erneuerbaren Anteils bis 2045*



Modernisieren mit Flüssiggas lohnt sich genau jetzt.

Die Abhängigkeit von den Stichtagen der Wärmeplanung kann dazu verleiten, das Thema Heizungstausch noch etwas „auszusitzen“. Doch das ist nicht besonders sinnvoll, denn: Jeder Stichtag kann eine Modernisierung komplexer und teurer machen. Außerdem steht es Kommunen frei, die Wärmeplanung schon früher abzuschließen. Entsprechend gilt dort das GEG dann eher (einen Monat nach Veröffentlichung der Wärmeplanung). Eine alte Öl- oder Gasheizung jetzt zum Beispiel gegen eine Flüssiggasheizung zu tauschen, lohnt sich also – auch in puncto Heizkosten.

Eine Beratung ist vor dem Tausch der Heizung verpflichtend.

Mit dem neuen GEG besteht eine Beratungspflicht vor Einbau von Heizungsanlagen mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen nach § 71 Absatz 11 durch eine fachkundige Person nach § 60 Absatz 2 oder § 88 Absatz 1 GEG.

Folgende Personen können eine solche Beratung durchführen:

- Schornsteinfeger/-in nach Anlage A Nummer 12 zu der Handwerksordnung
- Installateur/-in und Heizungsbauer/-in nach Anlage A Nummer 24 zu der Handwerksordnung
- Kälteanlagenbauer/-in nach Anlage A Nummer 18 zu der Handwerksordnung
- Ofen- und Luftheizungsbauer/-in nach Anlage A Nummer 2 zu der Handwerksordnung
- Elektrotechniker/-in nach Anlage A Nummer 25 zu der Handwerksordnung
- Energieberater/-in, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes stehen

Inhalte der Beratung:

- Information über mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung der Kommune
- Kostensteigerung bei den CO₂- und Brennstoffpreisen
- Erforderlicher Anteil erneuerbarer Energien ab 2029

GEG-Vorgaben in Neubau und Bestand.

Das gilt nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanung.

Nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanung müssen alle neu installierten Heizungen mit 65 Prozent erneuerbarer Energie betrieben werden. Diese bundesweit geltende Regelung ist technologieoffen, das bedeutet: Um die Vorgabe zur Nutzung erneuerbarer Energien in neu eingebauten Heizungen zu erfüllen, können Hauseigentümerinnen bzw. Hauseigentümer entweder eine individuelle Lösung umsetzen oder den geforderten Anteil rechnerisch nachweisen. In jedem Fall können Sie zwischen verschiedenen gesetzlich definierten Erfüllungsoptionen frei wählen.

Die Erfüllungsoptionen in der Übersicht.

Erfüllungsoptionen für die Nutzungspflicht erneuerbarer Energie sind laut GEG:

- Wärmepumpe
- 🔥 ■ Hybridheizungen (zum Beispiel Kombination aus Wärmepumpe und fossiler Gas- oder Ölheizung)
- 🔥 ■ Anschluss an ein Wärmenetz
- Stromdirektheizungen
- Biomasse (Holz, Pellets, Hackschnitzel etc.), Biomethan, Bioheizöl
- 🔥 ■ Biogenes Flüssiggas nach § 71 GEG oder erneuerbarer Dimethylether (zum Beispiel Futuria Propan und Futuria DME)
- Wasserstoffheizung
- H2-ready-Heizungen **nur, wenn in der Wärmeplanung ein Wasserstoffnetz vorgesehen ist**

🔥 Einsatzmöglichkeiten für Flüssiggas / Futuria Propan

In Kombination mit Solarthermie reduziert sich der Anteil von biogenem Flüssiggas (Futuria Propan) entsprechend der Leistung der solarthermischen Anlage.



Sonderregelung: Heizungshavarie im Einfamilienhaus

Im Falle einer Heizungshavarie im Einfamilienhaus darf trotz Gültigkeit des GEG übergangsweise 5 Jahre mit einem fossilen System weitergeheizt werden. Zu diesem Zweck darf beispielsweise eine Gastherme eingebaut werden (gebrauchte Therme, Mietgerät usw.). Danach muss die Heizung mit 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden.

Möglichkeiten, nachträglich die Anlage auf 65 Prozent erneuerbare Energie umzustellen:

- Umstellung von fossilem Flüssiggas auf 65 Prozent Futuria Propan
- Erweiterung zu einer Gas-Hybridheizung (zum Beispiel in Kombination mit einer Wärmepumpe)
- Einbau einer anderen, GEG-konformen Heizung



Sonderregelung: Heizungshavarie im Mehrfamilienhaus

Zentrale Heizung:

Bei Mehrfamilienhäusern mit einer Zentralheizung gilt die gleiche Übergangsfrist von 5 Jahren wie bei einem Einfamilienhaus zur Umstellung von einem fossilen System auf die Verwendung von 65 Prozent erneuerbaren Energien.

Dezentrale Heizung:

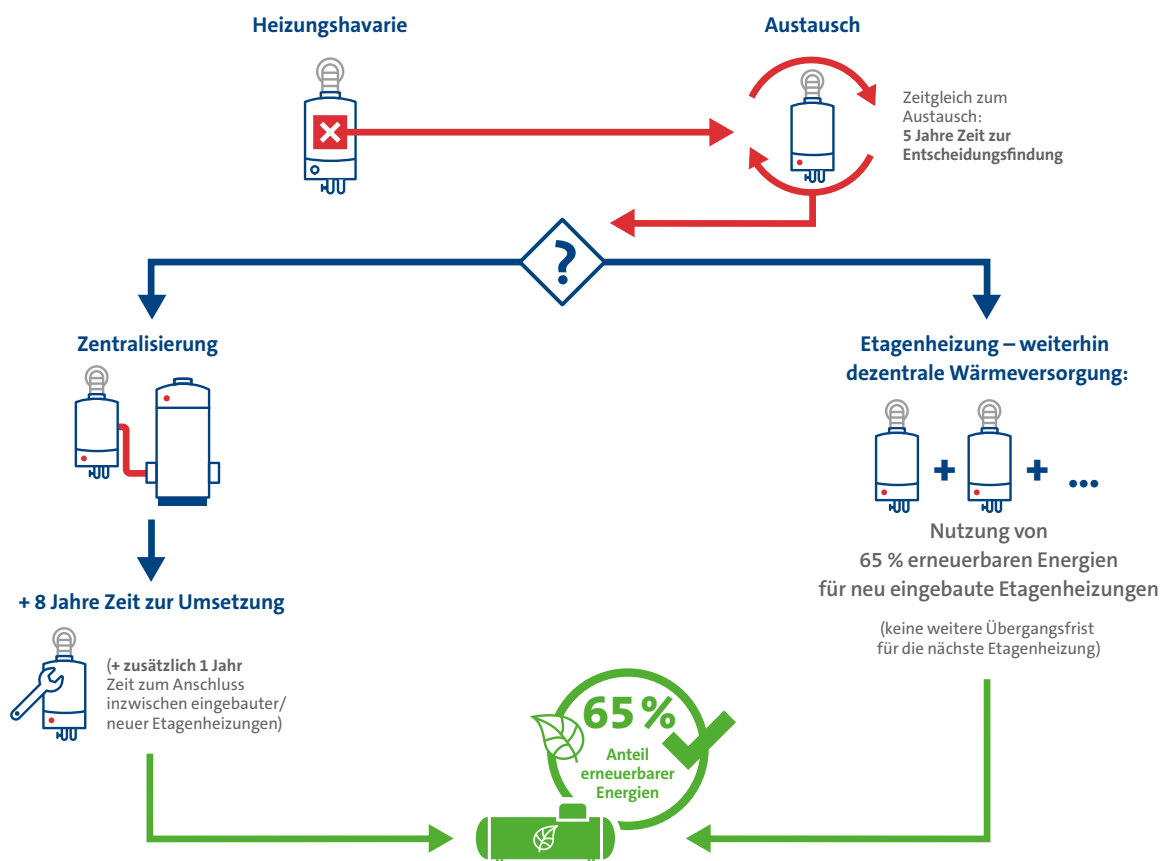
Wird die Wärme je Wohneinheit durch eine separate Heizung dezentral erzeugt (zum Beispiel Etagenheizung), besteht im Havariefall für die erste Heizung ebenfalls eine Übergangsfrist von 5 Jahren. Gleichzeitig muss innerhalb dieser 5 Jahre eine Entscheidung getroffen werden, ob die Wärmeerzeugung von dezentral auf zentral umgestellt wird.

Bei Umstellung auf eine Zentralheizung gelten besondere Übergangsfristen.

Ist die Entscheidung getroffen, dass von einer dezentralen Heizung auf eine zentrale Heizung umgestellt wird, verlängert sich die Frist zur Umstellung auf die Nutzung von 65 Prozent erneuerbarer Energie um weitere 8 Jahre. Durch die Fristverlängerung erhalten Immobilienbesitzerinnen bzw. Immobilienbesitzer von Mehrfamilienhäusern deutlich mehr Zeit für die Planung ihres Energiekonzeptes. Ein wichtiger Faktor, denn für die Umstellung auf eine Zentralheizung sind oft weitere Umfeldmaßnahmen (zum Beispiel Dämmung oder Fußbodenheizung) notwendig.

Die Übergangsfrist beträgt in diesem Fall insgesamt 13 Jahre für die Umstellung auf eine zentrale Heizung mit 65 Prozent erneuerbarer Energie. Nach Fertigstellung der zentralen Heizung müssen alle Etagenheizungen spätestens nach Ablauf von einem Jahr auf die zentrale Heizung umgestellt werden.

Falls ein Anschluss an ein Wärmenetz möglich ist, beträgt die Frist maximal 10 Jahre.





Ausnahmen und Sonderregelungen.

Diese Details sollten Sie kennen.

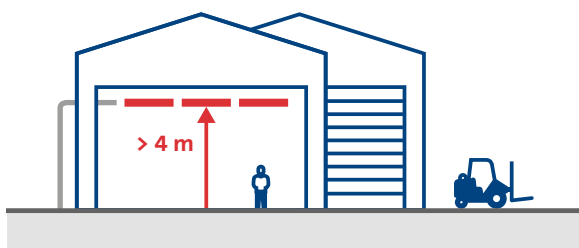
Härtefallregelung

Die zuständige Behörde (in der Regel das Landratsamt) kann vor Ort individuell entscheiden, ob ein Härtefall vorliegt und die Vorgaben des GEG nicht eingehalten werden müssen. Als Härtefälle bezeichnet man Situationen, in denen man der Besitzerin bzw. dem Besitzer eines Hauses den Einbau einer neuen Heizung im Sinne des GEG nicht zumuten kann. Eine pauschale Aussage lässt sich dazu jedoch nicht treffen. Anfragen zu dieser individuellen Regelung sollte man daher immer direkt an die zuständige Behörde stellen.

Gebäude, die vom GEG (und damit von der 65-Prozent-Vorgabe) ausgenommen sind:

- Betriebsgebäude mit der Vorgabe, dass
 - die Raumtemperatur dauerhaft maximal 12 °C beträgt oder
 - die Räumlichkeiten < 4 Monate geheizt werden oder
 - die Räumlichkeiten < 2 Monate gekühlt werden
- Stallgebäude/Stallheizungen (Tieraufzucht) / Gärtnereien
- Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer < 2 Jahre
- Kirchen, Kapellen, Friedhöfe
- Lagerräume, zum Beispiel Zelte, Traglufthallen

Hallenheizungen (> 4 Meter Höhe).



Für den verpflichtenden Einsatz von erneuerbaren Energien bei Hallen mit über 4 Metern Deckenhöhe sieht das GEG verschiedene Sonderregelungen vor.

Bestehende Heiztechnik darf bis zum 31.12.2044 auch weiterhin ohne einen Anteil erneuerbarer Energie betrieben werden.

Für den Heizungstausch gelten die beiden folgenden Regelungen:

Zeitliche Übergangsfrist zur Umstellung auf 65 % erneuerbare Energien

Bei der Modernisierung von dezentralen Infrarotstrahlern oder Warmluftheizungen darf ab dem Austausch des ersten Geräts das gesamte Heizsystem noch 10 Jahre lang ohne erneuerbare Energien betrieben werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen mindestens 65 % erneuerbare Energien genutzt werden.

Anteilige Nutzung erneuerbarer Energien gemäß Höhe der erzielten Energieeinsparung

Führt der Austausch eines dezentralen Heizsystems nachweislich zu einem deutlich geringeren Energieverbrauch, gilt je nach Höhe der Energieeinsparung Folgendes:

- Energieeinsparung von 40 % oder mehr: Die Heizung darf bis zum 31.12.2044 auch weiterhin ohne einen Anteil erneuerbarer Energie betrieben werden.
- Energieeinsparung zwischen 25 und 40 %: Die Heizung muss anteilig mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Der Anteil wird anhand der konkreten Höhe der Energieeinsparung errechnet (siehe folgende Seite).

Berechnung des Anteils erneuerbarer Energien bei Hallenheizungen.



$$\text{Anteil an Vorgabe zu Energieeinsparung (\%)} \rightarrow \frac{\text{Energieeinsparung} \times 100}{\text{Vorgabe zur Energieeinsparung (= 40 \%)}}$$



$$\text{Anteil an der Pflicht zur Nutzung von 65 \% erneuerbaren Energien} \rightarrow \frac{\text{Anteil an Vorgabe zu Energieeinsparung} \times 65}{100}$$



$$\text{Geforderter Anteil erneuerbarer Energien (\%)} \rightarrow \text{Regulärer Anteil erneuerbarer Energien (65 \%)} - \text{Anteil an der Pflicht zur Nutzung von 65 \% erneuerbaren Energien}$$

Beispiel zur Berechnung bei einer Energieeinsparung von 25 %:



$$\text{Anteil an Vorgabe zu Energieeinsparung (\%)} \rightarrow \frac{25 \times 100}{40} = 62,5 \%$$

$$\text{Anteil an der Pflicht zur Nutzung von 65 \% erneuerbaren Energien} \rightarrow \frac{62,5 \times 65}{100} = 40,625 \%$$

$$\text{Geforderter Anteil erneuerbarer Energien (\%)} \rightarrow 65 - 40,625 = \underline{\underline{24,375 \%}}$$

Bei einer Energieeinsparung von 25 % müssen demnach **mindestens 24,375 % erneuerbare Energien zum Heizen** verwendet werden.

Die Energieeinsparung bezieht sich auf den Zeitraum eines Jahres. Berücksichtigt werden hierbei auch Effizienzgewinne durch zusätzliche Maßnahmen wie die Modernisierung von Deckenventilatoren und raumluftechnischen Anlagen sowie die Nutzung von Abwärme oder Solarthermie.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber der Heizungsanlage muss die Energieeinsparung innerhalb von 2 Jahren ab der Inbetriebnahme der neuen Anlage per Unternehmererklärung nachweisen.



Brauchen Sie Hilfe bei der Ermittlung der Energieeinsparung oder des benötigten Anteils erneuerbarer Energien? Sprechen Sie uns einfach an – unsere Expertinnen und Experten unterstützen Sie gerne bei dieser und weiteren Aufgaben, die eine Heizungsmodernisierung nach GEG mit sich bringt!

Die Rechnung geht auf:

A large grid of dots for writing a calculation. The grid consists of 30 columns and 30 rows of small, evenly spaced dots, providing a structured space for mathematical work.



Flexibel heizen mit Flüssiggas.

Zukunftsfähige Lösungen für jeden Bedarf und Geldbeutel.

Es gibt heute eine große Auswahl an effizienten flüssiggasbetriebenen Heizungsarten, die die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes vollumfänglich erfüllen. Diese reichen von der beliebten und bewährten Gasbrennwertheizung bis hin zu innovativen Kombinationen mit Solarthermie oder einem BHKW, das neben Wärme auch Strom liefern kann.

Darüber hinaus bieten einige Hersteller bereits Systemlösungen, die eine nachträgliche Erweiterung und somit die flexible Planung des individuellen Energiekonzeptes ermöglichen.

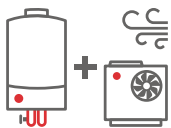


Gas-Brennwerttherme mit Futuria Propan

Futura Propan erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben und ist chemisch 1:1 identisch mit konventionellem Flüssiggas. Daher ist keine technische Umstellung notwendig. Jede Vorgabe zur Nutzung erneuerbarer Energien kann durch unterschiedliche Mischungsverhältnisse erfüllt werden. Ganz einfach und bezahlbar ohne weitere Modernisierungsmaßnahmen.



Weitere Informationen zur Futuria Propan unter:
◀ primagas.de/futura



Gas-Hybridheizung

Moderne Gas-Brennwertthermen lassen sich leicht mit erneuerbaren Energien kombinieren: Um die Vorgaben zu erfüllen, kann der Anteil erneuerbarer Energien beispielsweise durch Solarthermie oder eine Wärmepumpe gedeckt werden. Insbesondere dort, wo ein Erdgasanschluss nicht vorhanden ist, bietet Flüssiggas eine zuverlässige Energieversorgung.



Weitere Informationen zur Gas-Hybridheizung unter:

➤ primagas.de/immer-ihre-energie/geg-erfuellungsoptionen



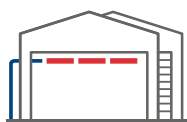
Blockheizkraftwerk (BHKW) mit Futuria Propan

Das vor allem im gewerblichen Bereich beliebte BHKW allein ist seit dem 01. Januar 2024 keine Erfüllungsoption mehr. Durch den Einsatz von Futuria Propan wird mit dem BHKW die 65-Prozent-Vorgabe erfüllt. Es ist keine zusätzliche Technik zur Nutzung erneuerbarer Energie notwendig. Gleichzeitig werden die Gesamtenergiekosten durch den selbst produzierten Strom nochmals deutlich gesenkt.



Weitere Informationen zum BHKW unter:

➤ primagas.de/gewerbe/fluessiggas-fuer-oeffentliche-einrichtungen-und-gastronomie



Hallenheizungen

Ob große Halle oder kleines Lager, Infrarot oder Warmluft, grundsätzlich gilt: Mit Flüssiggas entscheiden Sie sich für eine effiziente, clevere und vergleichsweise emissionsarme Form der Energie, die allen Ansprüchen und Systemen gerecht wird. Es ist flexibel dort einsetzbar, wo kein Erdgasanschluss vorhanden ist, und bietet gerade gegenüber Öl deutliche Vorteile.

Erneuerbare Energien lassen sich ganz einfach in Form von Futuria Propan einbinden – auch anteilig. Gerade bei der Modernisierung dezentraler Heizsysteme in Hallen mit mindestens 4 Metern Höhe ein einfacher Weg, die individuell ermittelte Nutzungspflicht zu erfüllen (siehe Seite 13).



Systemlösungen als Vorbereitung für hybride Konzepte

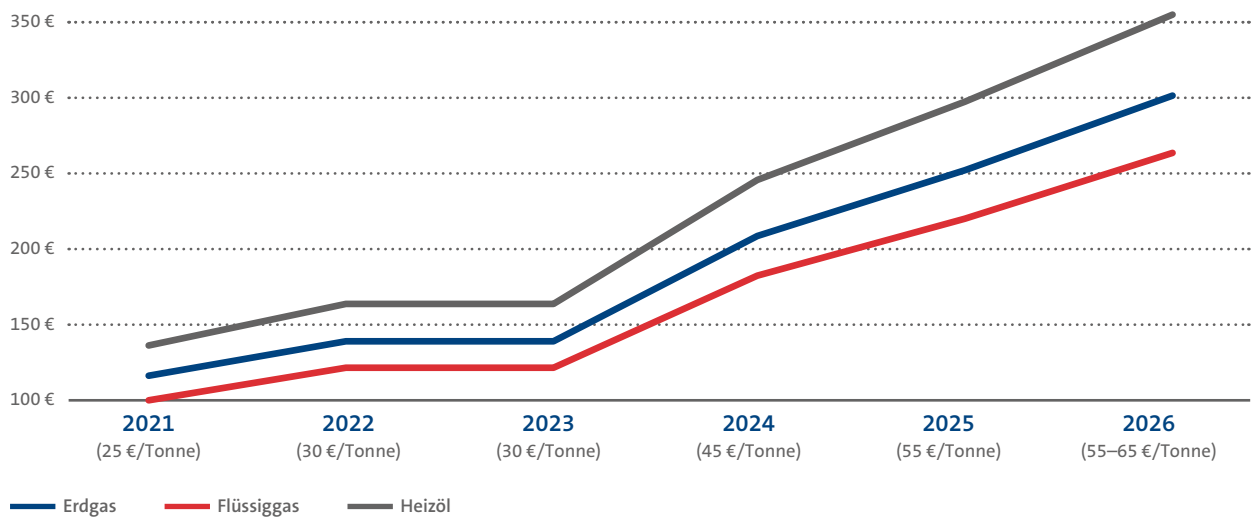
Einige Versorger bieten Systemlösungen, die sich nachträglich erweitern oder verändern lassen. Dies ermöglicht schnelle Lösungen (zum Beispiel bei einer Heizungshavarie) und bietet dennoch alle Möglichkeiten für die Umsetzung eines individuellen Energiekonzeptes.

Zudem bleibt genug Zeit, Modernisierungsmaßnahmen (zum Beispiel Dämmung) durchzuführen oder Förderungen zu beantragen.

Für einen Wechsel sprechen auch die CO₂-Bepreisung ...

Seit dem 1. Januar 2021 bepreist der Gesetzgeber fossile Brennstoffe mit einer CO₂-Abgabe. Sie begann bei 25 Euro pro Tonne CO₂ und steigt seitdem weiter an.

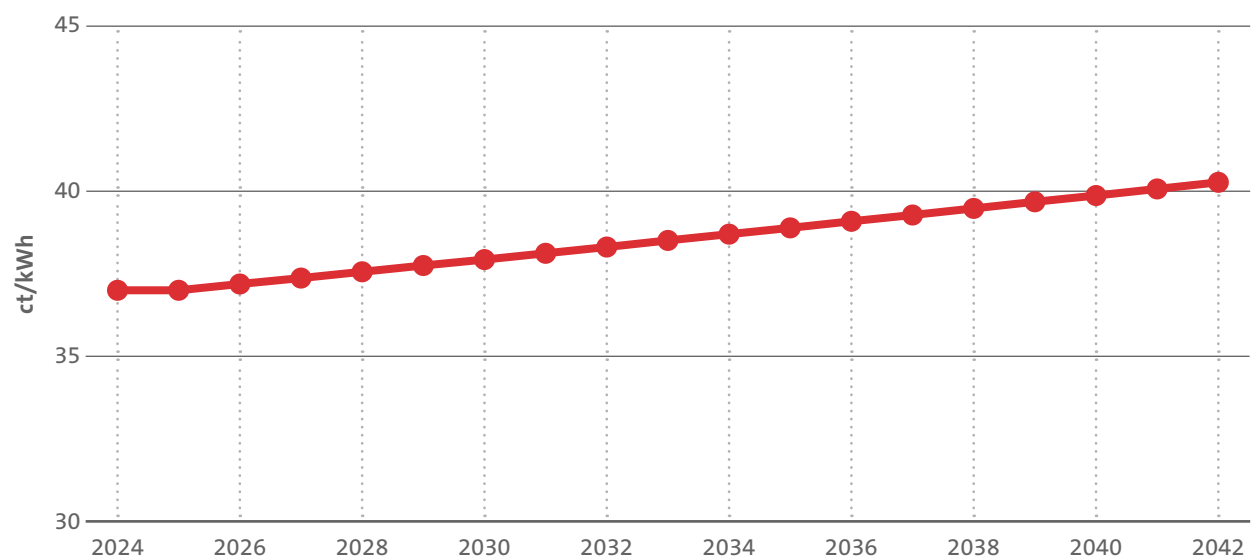
Der Einsatz von Futuria Propan verursacht wesentlich weniger CO₂ und ist daher auch im Hinblick auf die CO₂-Bepreisung von Vorteil. Gasförmige Biomasse wird mit einem Emissionsfaktor von null bewertet und ist somit von der CO₂-Bepreisung ausgenommen. (Stand: Mai 2024)



Basis: Einfamilienhaus, 20.000 kWh Wärmebedarf pro Jahr; gestaffeltes Festpreissystem für die CO₂-Zertifikate für die Jahre 2021 bis 2025. Ab 2026 ist der Höchstpreis auf 65 €/t festgelegt. Den Preis bestimmen dann Angebot und Nachfrage.

... und die Strompreisentwicklung.

Für die Zukunft werden steigende Strompreise erwartet. Das macht zum einen den Betrieb eines BHKWs zur Erzeugung des eigenen Stroms attraktiver und zum anderen den Betrieb eines gasbetriebenen Spitzenlastkessels, wenn die Wärmeerzeugung mittels BHKW nicht ausreicht.



Quelle: ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg u. a., Teilbericht „Heizen mit 65 % erneuerbaren Energien – Begleitende Analysen zur Ausgestaltung der Regelung aus dem Koalitionsvertrag 2021“ im Rahmen des Projektes „Gebäudeenergiegesetz und EPBD“.



PRIMAGAS ist mehr als ein Versorger.

Wir sind Ihr Energiepartner mit Erfahrung und Weitblick.

PRIMAGAS wurde 1950 als Familienunternehmen in Krefeld gegründet und ist heute eine der wichtigsten Größen im Flüssiggas-Sektor des deutschen Energiemarktes. Als modernes mittelständisches Unternehmen bieten wir maßgeschneiderte Energielösungen für Privatpersonen sowie Gewerbe- und Industrieunternehmen aus den verschiedensten Branchen. Im Jahr 1995 sind PRIMAGAS und das niederländische Unternehmen SHV Energy N.V., der weltweite Marktführer für Flüssiggas, ein Joint Venture eingegangen.

Die Nähe zu unseren Kundinnen und Kunden sowie die persönliche Beziehung zu unseren Partnern sind geblieben. Denn genau das macht uns zu dem, was wir sind: Ihr zuverlässiger Energiepartner vor Ort.

Wenn Sie zufrieden sind, sind wir es auch.



Mehr als 95.000 Kundinnen und Kunden haben sich bereits für unsere flexiblen Energielösungen entschieden. Sie schätzen die hohe Qualität unserer Produkte und die ausgezeichneten Services, die unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Innen- und Außendienst sowie unsere Vertriebspartner tagtäglich für sie erbringen.

Unsere Kundinnen und Kunden profitieren aber nicht nur von reibungslosen Abläufen, sondern auch von der Innovationskraft von PRIMAGAS. Schlüssel für diesen Erfolg sind die Menschen, die bei uns arbeiten und unser Unternehmen mit ihrem Engagement, neuen Ideen und praxisnahen Anregungen immer wieder bereichern.

PRIMAGAS – auf einen Blick.

Unsere Services und Kontaktinformationen für Sie.



Planung Ihrer Flüssiggas-Anlage: live vor Ort.

In unserer AR-App-gestützten Beratung erleben Sie die visuelle Planung Ihrer künftigen Anlage. Sehen Sie schon vorab, wo Ihr Flüssiggasbehälter platziert wird, und profitieren Sie von höchster Planungs- und Umsetzungssicherheit. Weitere Informationen und alle Vorteile unter: primagas.de/ar-app



Futura Propan: das biogene Flüssiggas von PRIMAGAS.

Bio-Flüssiggas ist eine flexible Lösung für die Wärmeversorgung und als erneuerbare Energie anerkannt. Mit Futuria Propan kann die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Gebäudeenergiegesetz (GEG, Seite 7) besonders einfach erfüllt werden – jetzt und in Zukunft. Mehr über Futuria Propan erfahren Sie online unter: futura-propan.de



Unsere PRIMAGAS Service-Hotline: einfach, komfortabel, kostenlos.

Sie haben Fragen und wünschen ein persönliches Gespräch? Kein Problem, unser Team im Service-Center berät Sie gerne! Sie erreichen uns unter **0800 - 84 85 555***.

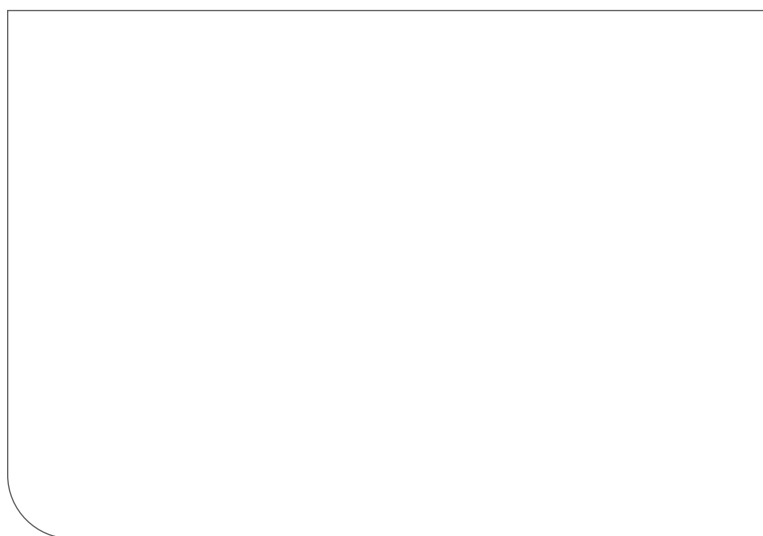
* Mo. bis Do.: 8 – 17 Uhr / Fr.: 8 – 16 Uhr, gebührenfrei aus dem dt. Festnetz und dt. Mobilfunknetz



Unser Kundenportal: noch mehr Services für Sie.

Gas bestellen, Zählerstand melden, Verbrauch kontrollieren – das und vieles mehr geht schnell und einfach im PRIMAGAS Kundenportal: kunden.primagas.de

Ihr Kontakt für Flüssiggas von PRIMAGAS



PRIMAGAS Energie GmbH
Luisenstraße 113 | 47799 Krefeld
www.primagas.de | info@primagas.de